



Fassung 1. Lesung Grosser Rat Finanzhaushaltsverordnung (FHV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **600.110**

Geändert: 614.010

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 38 Abs. 4 des Staatsorganisationsgesetzes (SOG) vom,
beschliesst:

I.

Neuer Erlass Finanzhaushaltsverordnung (FHV):

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt für den Kanton die Ausführung der Finanzhaushaltsgrundsätze gemäss Staatsorganisationsgesetz vom

² Sie gilt für die kantonalen Behörden und Verwaltungsstellen, einschliesslich der unselbständigen Anstalten.

³ Für die Bezirke und Gemeinden gelten die Vorgaben für die Sorgfalt, die Ausgaben und die Kredite, soweit sie für sich keine abweichenden Regelungen haben.

Art. 2 Sorgfalt

¹ Die Behörden, Verwaltungen und Anstalten verwenden die Vermögenswerte sorgfältig, wirtschaftlich und sparsam.

² Sie sorgen für eine sorgfältige Rechnungsführung, gehen verantwortungsvoll mit öffentlichen Gütern um und sorgen für eine gebührende Geltendmachung und Durchsetzung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.

Art. 3 Ausgeglichenheit der Rechnung

¹ Die Erfolgsrechnung ist ausgeglichen, wenn der Saldo des Jahresergebnisses der konsolidierten Erfolgsrechnung nicht negativ ist und somit der Bilanzüberschuss nicht sinkt.

² Die Finanzierungsrechnung ist ausgeglichen, wenn das Finanzierungsergebnis als Differenz aus Selbstfinanzierung und Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen nicht negativ ist und somit die Nettoschulden nicht steigen.

Art. 4 Grenzwerte für Schuldenbremse

¹ Ein Defizit im Budget für die Erfolgsrechnung ist höchstens in dem Ausmass zulässig, als der Bilanzüberschuss über dem Grenzwert von Fr. 70 Mio. liegt.

² Ein Defizit im Budget für die Finanzierungsrechnung ist höchstens in dem Ausmass zulässig, als die Nettoschulden unter dem Grenzwert von Fr. 30 Mio. liegen. Die Nettoschulden ergeben sich aus der Differenz von Fremdkapital und Finanzvermögen.

³ Liegt der Bilanzüberschuss in der Rechnung unter dem Grenzwert oder liegen die Nettoschulden in der Rechnung über dem Grenzwert, ist die jeweilige Differenz zum Grenzwert spätestens im übernächsten Budget als ausserordentlicher Aufwand zu budgetieren.

⁴ Beschlüsse des Grossen Rates für eine Abweichung von Grenzwerten in einer ausserordentlichen Situation sind zu verbinden mit einem Beschluss über den Weg zur Rückführung des Bilanzüberschusses oder der Nettoschulden in den Rahmen der Grenzwerte.

Art. 5 Ausgaben

¹ Ausgaben dürfen vorgenommen werden, wenn die Mittel budgetiert sind und die erforderlichen Kreditbeschlüsse für die Verpflichtung vorliegen.

² Nicht budgetierte Ausgaben dürfen vorgenommen werden, wenn sie nicht vorhersehbar waren, wenn sie durch Entwicklungen ausserhalb des Einflussbereichs der öffentlichen Hand notwendig werden oder wenn ausserordentliche Verhältnisse bestehen.

Art. 6 Budgetierung

¹ Die Standeskommission erstellt das Budget für den Kanton und unterbreitet es dem Grossen Rat.

² Dieser kann Änderungen am Budget vornehmen, indem er

- a) einzelne Aufwände oder Erträge in den Einzelrechnungen, in der Erfolgs- oder Investitionsrechnung oder in den Artengruppen ändert;
- b) in der Finanzierungsrechnung einen tieferen oder höheren Finanzierungsfehlbetrag beschliesst, unter Festlegung, in welchem Bereich die Änderung vorgenommen werden soll. Analoges gilt für die Finanzkennzahlen.

³ Der Grosse Rat kann das Budget unter Anordnung von Änderungen für einzelne Positionen genehmigen.

⁴ Solange für ein Rechnungsjahr kein genehmigtes Budget vorliegt, dürfen nur dringliche Ausgaben, Ausgaben im Rahmen bewilligter Kredite des Grossen Rates und der Landsgemeinde oder gebundene Ausgaben vorgenommen werden.

Art. 7 Genehmigtes Budget

¹ Mit der Genehmigung des Budgets ermächtigt der Grosse Rat die Standeskommission, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Vorbehalten ist der Beschluss der erforderlichen Verpflichtungskredite.

² Unaufschiebbarer ausserordentlichen Ausgaben dürfen über den Budgetrahmen hinaus vorgenommen werden, soweit sie gebunden sind, sich der Einflussnahme der öffentlichen Hand entziehen oder ihnen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen. Über geringfügige Überschreitungen und weitere Ausnahmen befindet die Standeskommission.

³ Nicht beanspruchte Positionen verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei einer Projektabwicklung können nicht vollständig beanspruchte Positionen auf das Folgejahr übertragen werden.

Art. 8 Kredite

¹ Kredite werden aufgrund einer sorgfältigen Schätzung des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.

² Sie sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Vorbehalten sind unaufschiebbarer Ausgaben.

³ Beinhaltet ein Kreditbeschluss eine politische Sachentscheidung, ist ein all-fälliger Verzicht auf die Ausführung des Projekts dem Organ zum Entscheid vorzulegen, welches den Kredit gesprochen hat.

Art. 9 Baukredite

¹ Für Bauvorhaben können gewährt werden:

- a) Projektkredite, welche die Kosten für die Projektierung eines Bauvorhabens bis zu einem bestimmten Projektstand umfassen;
- b) Baukredite, welche die Kosten für die Ausführung eines Bauprojekts umfassen;
- c) Rahmenkredite, welche die auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie oder eines Vorprojekts kalkulierten Kosten für die Projektierung und die Ausführung eines Bauprojekts umfassen.

² In der Botschaft für Kreditanträge ist die Art des Kredits auszuweisen, und es ist darzulegen, bis zu welchem Projektstand oder ab welchem Projektstand sie gelten.

Art. 10 Controlling

¹ Für die Departemente und unselbständigen Anstalten sowie für übergreifende Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt.

² Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

³ Die Standeskommission regelt das Nähere.

Art. 11 Internes Kontrollsystem

¹ Die Standeskommission trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Sie berücksichtigt die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

³ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

Art. 12 Interne Finanzkontrolle

¹ Die interne Finanzkontrolle nimmt Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- a) Abklärungen zu internen Finanzfragen und -abläufen;
- b) Kontrolle von Projekten mit grosser finanzieller Tragweite;
- c) Überwachung internes Controlling;
- d) Beratung für das interne Kontrollsystem sowie Überwachung der Einhaltung;
- e) weitere Arbeiten gemäss besonderem Auftrag.

² Die Standeskommission setzt eine interne Finanzkontrolle ein und erstellt für diese ein Pflichtenheft.

³ Sie erteilt der internen Finanzkontrolle Aufträge. Die Staatswirtschaftliche Kommission kann der Standeskommission Antrag für Aufträge stellen.

⁴ Der internen Finanzkontrolle sind alle erforderlichen Auskünfte und Akten zu geben.

Art. 13 Standeskommission

¹ Die Standeskommission ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass von Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens,
- b) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen und die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Änderung oder Entwidmung im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates oder der Landsgemeinde,
- c) die Ausarbeitung des Budgets, des Finanzplans, der Kredite und der Jahresrechnung zuhanden des Grossen Rates.

² Sie regelt das Weitere für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am in Kraft.

II.

Änderung Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung (VFG) vom 27. März 1995:

Titel nach Art. 8

III. (aufgehoben)

Art. 9

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am in Kraft.